

Post-/Geldanweisungen – Mandate (PA)

Einleitung

Die ursprüngliche Form von Zahlungen bestand von je her im physischen Transport des Geldbetrages vom Absender zum Empfänger. In der Schweiz gab es dazu bis Mitte 1862 keine Alternative. Geldsendungen bis zum Gewicht von 10 Pfund unterstanden gemäss dem Bundesgesetz über das Postregal vom 4. Juni 1849 dem Postregal, mussten also durch die Post transportiert werden. Auf Verlangen erhielt der Absender von der Post einen taxpflichtigen Empfangsschein („group“, etc., siehe Kapitel „Empfangsscheine“).

Das Posttaxengesetz vom 6. Februar 1862 und die dazu gehörende Verordnung über postamtliche Geldanweisungen vom 24. April 1862 ermöglichten ab 1. Juli 1862 neu postamtliche Geldanweisungen. Die Postverwaltung besorgte jetzt die Überweisung durch interne Verbuchungen. Das Geld musste den Postbetrieb nicht mehr als Wertsendung durchlaufen, wurde jedoch weiterhin an den Empfänger bar ausbezahlt. Auf Verlangen erhielt der Absender von der Post wie bis anhin einen taxpflichtigen Empfangsschein („Mandat“, „Geldanweisung“). Auch diese Empfangsscheine sind recht häufig. Die Abwicklung von Zahlungen wurde zunehmend einfacher, billiger, schneller und zuverlässiger.

Auf den 1. Januar 1906 führte die Schweizer Postverwaltung zusätzlich den Postcheckdienst ein, der ermöglichte, Zahlungen auf ein Postkonto des Empfängers vorzunehmen. Voraussetzung dafür war, dass der Empfänger über ein solches Konto verfügte. War dies nicht der Fall, mussten Geldanweisungen weiterhin wie bis anhin mit Barauszahlung an den Empfänger abgewickelt werden.

Die Geldanweisungen lassen sich wie folgt gruppieren:

- I. Inland taxpflichtig
- II. Ausland taxpflichtig
- III. In- und Ausland portofrei

Aufgrund der Postbelege für Geldüberweisungen lässt sich die Zeitperiode von Mitte 1862 bis Ende 1905 wie folgt einteilen:

- a) 01.07.1862 – 30.6.1867: Grüne Briefumschläge à 5 Rp. (ohne entsprechenden Vermerk), jene für portofreie Anweisungen vorerst mit Aufdruck „Gratis“, später in grau. Möglichkeit, schriftliche Mitteilungen – auch Briefe – im Umschlag mitzugeben.
- b) 01.07.1867 – 31.12.1868: Einteilige Kartons mit eingedrucktem Wertzeichen für taxpflichtige Sendungen, jene für portofreie Anweisungen mit Aufdruck „OFFICIELL“. Keine Möglichkeit für zusätzliche schriftliche Mitteilungen. Die Sendungen wurden mit der Briefpost spedit.
- c) 01.01.1869 – 31.12. 1905: Kartons mit links anhängendem Coupon als Quittung für den Empfänger, jene für taxpflichtige Sendungen mit eingedrucktem Wertzeichen. Rückseitig war es möglich, Mitteilungen an den Empfänger anzubringen. Spedition mit der Briefpost.

Die Geldanweisungs-Briefumschläge und –Kartons wurden von der Aufgabepoststelle mit dem Datum- und Kreisnummern-Stempel (Postkreise I – XI)

sowie einer fortlaufenden Aufgabennummer versehen. Ab 1. Juni 1874 ersetzte eine nummerierte Etikette die handschriftlich eingesetzte Nummer.

Abbildung

Auf die Inland-Geldanweisungs-Kartons wurde ab 1. September 1876 die Formular-Nr. 1500 gedruckt, 1883 zwischenzeitlich die Nummer 1499 (Kat.-Nr. ...???). Die Ausland-Geldanweisungs-Kartons erhielten die Nummer 1875, für den Verkehr mit Weltpostvereins-Mitgliedsländern die Nummer 750.

Der Druck der Geldanweisungs-Kartons mit eingedrucktem Wertzeichen erfolgte in zwei Arbeitsgängen: Der Druck des Kartons durch die immer gleiche bernische Buchdruckerei, deren Firmenname im Laufe der Zeit mehrfach geändert hat. Von 1862 bis 1889 hiess sie Rieder & Simmen (R.&S.), dann Gebhardt, Rösch & Schatzmann (G.R.&S.) und ab 1899 Rösch & Schatzmann (R.&S). Der Wertstempel wurde in einem zweiten Arbeitsgang von der Postverwaltung eingedruckt. Verschiebungen sind daher normal. Bei Formularen ohne Wertstempeldruck ist der zweite Arbeitsgang ausgefallen.

Telegraphische Geldanweisungen waren bereits ab dem 1. Juli 1862 in Poststellen mit einem Telegraphenbüro möglich. Neben der Taxe für die Geldanweisung wurde die Taxe für das Telegramm in Rechnung gestellt. Die Aufgabe des Anweisungsbetrages erfolgte mit einem Telegrammformular, ab Mitte 1867 musste auch ein Geldanweisungs-Karton verwendet werden. Der Postkunde hatte das Telegrammformular dem Telegraphenbüro zu überbringen und dort die Telegrammtaxe zu bezahlen. Verzichtete der Postkunde allerdings auf Zusätze im Telegrammtext, nahm die Poststelle die Telegrammtaxe in Empfang und stellte sie zusammen mit dem Telegramm dem Telegraphenbüro zu. Befanden sich Poststelle und Telegraphenbüro nicht im gleichen Gebäude und musste das Postpersonal die telegraphische Anweisung überbringen, hatte der Postkunde ab 1. April 1879 zusätzlich eine Gebühr von 25 Rp. zu entrichten. (Dieses komplizierte Prozedere ergab sich aus der administrativ und finanziell strikten Trennung von Post- und Telegraphen-Verwaltung.) Der Geldanweisungs-Karton schliesslich wurde von der Poststelle in der rechten oberen Ecke mit einem „T“ gestempelt und an die Oberpostkontrolle weiter geleitet. Solche Anweisungs-Kartons mit anhängendem Coupon und T-Stempel sind gesucht und erzielen ca. die dreifachen Preise, mindestens jedoch ca. Fr. 50.--.

Abbildung

Die Telegraphen-Verwaltung entwickelte für Geldanweisungen spezielle Formulare: Ab 1. Juli 1862 war das Geldanweisungs-telegrammformular Nr. 212 à 5 Rp. im Gebrauch. Nach 1867 wurde es durch das Formular Nr. 1534 ersetzt, das ab 1. Februar 1868 mit einem Telegrammdoppel für die Auszahlungsstelle ergänzt wurde (Formular Nr. 1538).

Der Sammler von Ganzsachen interessiert sich für die Belege mit eingedrucktem Wertstempel, d.h. für die Zeitperiode von Mitte 1867 bis Ende 1905. Die Briefumschläge von Mitte 1862 bis Mitte 1867 für taxpflichtige Sendungen gelten als Vorläufer und sind ebenfalls gesucht.